



Notbetreuung ab 11. Januar 2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden bis zum 31. Januar 2021 die Schulen grundsätzlich geschlossen. Für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen findet Fernunterricht statt. Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ **ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.** Bitte beachten Sie hierzu auch die Orientierungshilfe zur Notbetreuung an Schulen, Stand 06. Januar 2021 unter <https://km-bw.de/,Lde/Startseite>.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Ablauf:

Die Notbetreuung findet an unserer Schule **montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.50 Uhr** statt. Fachlehrer*innen betreuen die Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Gruppen. Im Rahmen der Notbetreuung nehmen die Schüler*innen am Fernunterricht teil.

Aufnahme der Notbetreuung beantragen:

Es gibt keine Formvorschriften. Als Erziehungsberechtigte können Sie Ihre Erklärung gegenüber der Schule mündlich oder schriftlich vorlegen.

Schwarzwaldstr. 145
75173 Pforzheim

Tel.: 07231 391142 o. 391141 / Fax.: 07231 393108 otterwrs@stadt-pforzheim.de www.ottersteinschule.de



Wer ist von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

Sollte Ihr Sohn oder Ihre Tochter zwingend an der Notbetreuung teilnehmen, melden Sie sich über die Nummer **07231 391142** telefonisch bei uns oder geben Sie den Klassenlehrkräften **bis Freitag 14.00 Uhr** Bescheid.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marcel Kramer

&

gez. Tobias Dauenhauer

Konrektor

Rektor